

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0027073

Entscheidungsdatum

26.02.2026

Geschäftszahl

2Ob130/83 (2Ob131/83); 8Ob201/83; 2Ob4/86; 2Ob31/87; 2Ob182/04k; 1Ob154/11w; 2Ob189/12a; 2Ob155/17h; 2Ob6/18y; 2Ob205/24x; 2Ob183/25p

Norm

ABGB §1304 BIIId

EKHG §7 Abs1

EKHG §9 Abs2 G

Rechtssatz

Gegenüber dem krassen Verschulden einer RadfahrerIn, die bei Rotlicht in die Kreuzung einfuhr, tritt ein geringfügiges Fehlverhalten (Unaufmerksamkeit im Sinne des § 38 Abs 4 StVO) des Personenkraftwagenlenkers so zurück, dass es bei der Schadensteilung zu vernachlässigen ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 1983-09-13 2 Ob 130/83

TE OGH 1983-10-06 8 Ob 201/83

Ähnlich; Beisatz: Hier: Radfahrer verstößt gegen § 19 Abs 5 StVO. (T1) Veröff: ZVR 1984/305 S 329

TE OGH 1986-02-18 2 Ob 4/86

Auch; Beisatz: Hier: Jedoch Schadensteilung 3 : 1 zu Lasten des die Fahrbahn plötzlich überquerenden Fußgängers. (T2) Veröff: ZVR 1987/25 S 86

TE OGH 1987-06-30 2 Ob 31/87

Auch; Beisatz: Hier: Schadensteilung 3 : 1 zu Lasten eines plötzlich ohne Zeichen links abbiegenden Radfahrers. (T3) Veröff: ZVR 1988/65 S 141

TE OGH 2004-09-23 2 Ob 182/04k

Auch; Beisatz: Bei krassem Mitverschulden des Geschädigten haftet der Betriebsunternehmer, dem der Entlastungsbeweis nach § 9 EKHG misslingt, nicht, wenn die Nichtbeachtung der gebotenen Sorgfalt derart geringfügig ist, dass sie gegenüber dem schwerwiegenden Verschulden des Geschädigten zu vernachlässigen ist. (Hier: Auffahren des zuvor überholten Radfahrers auf im Kreuzungsbereich überraschend anhaltenden PKW.) (T4)

TE OGH 2011-09-01 1 Ob 154/11w

Auch

TE OGH 2013-02-21 2 Ob 189/12a

Vgl; Beisatz: Hier: Eine auf einem Rennrad mit etwa 30 km/h ohne nach vorne zu schauen auf einem Mehrzweckstreifen fahrende Radfahlerin, die deshalb auf einen stehenden LKW aufprallte, obwohl sie ihn aus einer Entfernung von mindestens 85 m, die sie bei ihrer Geschwindigkeit in rund 10 Sekunden durchfuhr, wahrnehmen konnte. (T5)

TE OGH 2017-10-24 2 Ob 155/17h

Beis wie T3

TE OGH 2018-09-25 2 Ob 6/18y

Vgl auch

TE OGH 2025-04-29 2 Ob 205/24x

vgl; Beisatz wie T4: Hier: Der Kläger befuhr mit seinem Fahrrad einen Fahrradstreifen entgegen der mit Richtungspfeilen vorgegebenen Fahrrichtung und wollte eine Kreuzung überqueren. Er sah den von links kommenden Pkw des Erstbeklagten, reagierte darauf jedoch nicht. Der Erstbeklagte rechnete aufgrund der Richtungspfeile nicht mit Verkehr aus der Fahrrichtung des Klägers. (T6)

TE OGH 2026-02-26 2 Ob 183/25p

vgl; Beisatz: Hier: Der Kläger befuhr einen Geh- und Radweg, der vor einer Kreuzung mit einer Gemeindestraße endete und nach der Kreuzung wieder begann. Eine Radfahrüberfahrt war nicht markiert. Der Lenker des Beklagtenfahrzeugs wollte von einer Gemeindestraße kommend in eine Bundesstraße einbiegen, wobei sich im Kreuzungsbereich das Zeichen „Vorrang geben“ befand. Dieser konnte den Geh- und Radweg aufgrund eines dichten Bewuchses und der Oberflächenbeschaffenheit nicht erkennen. Er durfte daher darauf vertrauen (§ 3 StVO), dass sich vor Erreichen der Bundesstraße im (aus seiner Annäherungsrichtung betrachtet) Querverkehr von rechts – also auf der linken Seite der Vorrangstraße – kein Fahrzeug nähern wird. (T7)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0027073